Enzkreis

Landratsamt

AMT FÜR BAURECHT, NATURSCHUTZ UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Herr Letner
Zimmer-Nr.: 112
E-Mail: andreas.letner
@enzkreis.de

14.10.2026

Gemeindeverwaltung Straubenhardt
Herrn Auer
Fachbereich Bauen & Wohnen
Ittersbacher Str. 1
75334 Straubenhardt

Antrag auf Genehmigung des Eingriffs in ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
durch Umsetzung des Bebauungsplans „Bildungscampus Conweiler“ in Straubenhardt

Sehr geehrter Herr Auer,

auf Ihren Antrag vom 15.09.2026 ergeht folgende

Entscheidung

1. Die Genehmigung auf Ausnahme wird hiermit erteilt.

2. Der Ausnahmeantrag inklusive des eingereichten Umweltberichts und Grünordnungsplans (Stand: 18.06.2026) sind Bestandteil der erteilten Genehmigung.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

4. Die Entscheidung ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen

1. Die Ausgleichsmaßnahme E 1 (inkl. Dauerpflege) ist entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen (siehe S. 5 bis 7, Ausnahmeantrag) umzusetzen.

2. Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Maßnahme der Ziffer 1 zu beaufsichtigen und ggf. bei Fehlentwicklung einzugreifen.

3. Das fachliche Monitoring ist entsprechend den Ausführungen (siehe S. 6, Ausnahmeantrag) umzusetzen. Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 15.09.2026 wurde für die Gemeinde Straubenhardt eine Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop (Mähwiese) beantragt. Bei diesem handelt es sich um das Biotop „Mähwiese N Conweiler 5, Nr. 371172360266“, welches eine Gesamtgröße von 16.474 m² aufweist.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes **„**Bildungscampus Conweiler“ soll in das o.g. Biotop eingegriffen werden, um die geplante Erweiterung der Schule zu verwirklichen. Da der geplante Eingriff eine verbotene Handlung darstellt, wurde der vorliegende Antrag auf Ausnahme von den Verboten mit Ausgleich gestellt.

II.

Das unter Ziffer I. aufgeführte Biotop ist gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 S.1 BNatSchG verboten. Der geplante Eingriff erfüllt die Tatbestandsmerkmale einer verbotenen Handlung. Jedoch kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Die Beeinträchtigung des Biotops „Mähwiese N Conweiler 5, Nr. 371172360266“ beläuft sich auf ca. 2.103 m², welche auszugleichen sind.

Diesbezüglich hat die Fa. Bioplan im Auftrag der Gemeinde Straubenhardt ein Ausgleichskonzept entworfen, das Bestandteil des vorliegenden Antrags ist. Dieses Konzept sieht die Ausgleichsmaßnahme E 1 vor, die folgendermaßen im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt werden soll:

Die auf der Maßnahmenfläche vorhandene Wiese ist durch einen hohen Gräseranteil geprägt und weist insgesamt eine geringe Artenvielfalt auf. Ein Teil des Flurstücks ist bereits als FFH-Mähwiese (Erhaltungszustand C) kartiert, für die Maßnahme eignet sich die Restfläche des Flurstücks von ca. 2.657 m². Durch Erhöhung des Kräuteranteils mit Hilfe einer Streifenansaat und einer Anpassung des Mahdregimes ohne Düngung, ist die Maßnahmenfläche in eine Magere Flachland Mähwiese zu entwickeln. Hierzu soll die Fläche wie folgt vorbereitet werden: streifiges Fräsen, 2 Durchgänge im Abstand von 2 Wochen (Streifenbreite = Arbeitsbreite, hängt von Arbeitsgerät des Landwirts ab). Ca. 25 % der Fläche sollten bearbeitet werden (ca. 525 m²). Ansaat einer kräuterreichen Saatgutmischung (50 % Kräuter, 50 % Gräser) aus dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ Ansaat zwischen Ende März und Ende April (Ansaat obenauf; Saatgut anwalzen).
Die Planung sieht vor, Grünland auf gemeindeeigener Fläche, welches nicht als FFH-Mähwiese kartiert ist, zu einer FFH-Mähwiese mit einem Erhaltungszustand B zu entwickeln und dauerhaft zu sichern.

Dauerpflege:
Die Pflege besteht in einer zweischürigen Mahd. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Zur Förderung eines dauerhaften hohen Kräuteranteils ist zudem dauerhaft ein früher Schnitt zwischen Ende Mai und Mitte Juni (inkl. Abfuhr des Mahdguts) durchzuführen. Dadurch wird für ausreichend Licht auch für konkurrenzschwächere Kräuter in der Wiese gesorgt. Bei einer frühen Mahd haben einige Arten aber ihre Samenbildung noch nicht abgeschlossen und bilden im Laufe des Sommers einen neuen Blütenstand, der oft erst im Spätsommer reift. Daher ist die zweite Mahd nicht vor Anfang bis Mitte September durchzuführen.

Monitoring:
Im Zuge des Risikomanagements ist für FFH-Mähwiesen ein Monitoring durchzuführen. Es wird empfohlen in den ersten drei Jahren, zusätzlich im 5., 8. und 10. Jahr die Flächen bzgl. ihres Artinventars, Habitatstruktur und ggf. vorhandener Beeinträchtigungen zu bewerten und falls notwendig Verbesserungsvorschläge zu machen. Sollte der Fachgutachter, welcher das Monitoring durchführt zu dem Schluss kommen, dass ein erhöhter Turnus notwendig ist, kann dies in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Der Standort wurde u.a. aus den folgenden Gründen gewählt:
Er ermöglicht einen unmittelbaren Anschluss an den Bestand und dadurch kurze Wege sowie die Sicherstellung einer hohen Funktionalität. Darüber hinaus bietet dieser Standort eine höhere Sicherheit für die Kinder sowie eine einfachere und wirtschaftlichere Umsetzbarkeit des Vorhabens. Grundsätzlich ist die Gemeinde Straubenhardt verpflichtet, der Daseinsvorsorge bzw. dem Recht auf schulische Bildung gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nachzukommen, weswegen eine bauliche Erweiterung der derzeitigen Raumkapazitäten der weiterführenden Schulen sowie insbesondere der Grundschule erforderlich ist.
Des Weiteren wurde das Erfordernis zusätzlicher Raumkapazitäten bereits durch den Fördermittelgeber in Verantwortung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigt.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Erhaltung von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und somit im weiteren Sinne der natürlichen Lebensgrundlagen gem. Art. 20a GG.

Die untere Naturschutzbehörde Enzkreis kommt zum Schluss, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigt werden, sodass die Nachteile des geplanten Eingriffs u.a. aufgrund der verbleibenden Restgröße des Biotops und dem geplanten Ausgleich nicht erkennbar außer Verhältnis zu den o.g. Vorteilen der Planungsumsetzung stehen.
Somit kann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG seitens der unteren Naturschutzbehörde Enzkreis erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim erhoben werden.

Hinweis

Mit dieser Entscheidung werden ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Naturschutzbelange abgehandelt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Letner

Von:	Auer, Dietrich
An:	"Naturschutzamt@enzkreis.de"
Cc:	"umweltschutzamt@enzkreis.de"; Fabian.Spaich@enzkreis.de; "Katja Lenge | BIOPLAN"; Corinna Dossinger | BIOPLAN; Melanie Gegenheimer (Melanie.Gegenheimer@straubenhardt.de)
Betreff:	Ausnahmeantrag FFH-Mähwiese - Bebauungsplan "Bildungscampus Conweiler"
Datum:	Dienstag, 15. September 2026 09:25:00
Anlagen:	260914_Ausnahmeantrag_FFH-Mähwiese.pdf image001.png
Dringlichkeit:	Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens zum Bebauungsplan „Bildungscampus Conweiler“
übersenden wir Ihnen den Ausnahmeantrag bzgl. FFH-Mähwiese, mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung des vorgesehenen Eingriffs.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Dietrich Auer
Fachbereich Bauen & Wohnen
Abteilungsleitung Bauverwaltung,
Gemeindeentwicklung und Klima

Gemeinde Straubenhardt
Ittersbacher Straße 1
75334 Straubenhardt

Tel: 07082 948 – 517
Fax: 07082 948 – 540
Mail: dietrich.auer@straubenhardt.de

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Dipl. Ing. Corinna Dossinger
St.-Peter-Straße 2
69126 Heidelberg

BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie u. Umweltplanung
St.-Peter-Str. 2 · 69126 Heidelberg · Telefon: 06221-416 07 30

Landratsamt Enzkreis
Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz
Östliche Karl-Friedrich-Str. 58
75175 Pforzheim

lsc 14.09.2026

Bebauungsplan „Bildungscampus Conweiler" Gemeinde Straubenhardt
Antrag auf Genehmigung des Eingriffs in ein gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop nach § 30 Abs. 3 BNatSchG durch Umsetzung des Bebauungsplans „Bildungscampus Conweiler" in Straubenhardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir im Namen der Gemeinde Straubenhardt die Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG für einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Offenlandbiotop 371172360266 „Mähwiese N Conweiler 5" (MW-Nr. 6510023646200507).

Vorhaben

Die Gemeinde Straubenhardt beabsichtigt, im Ortsteil Conweiler die Grundschule zu erweitern. Als Standort wurde das Gelände bei der bestehenden Schule gewählt, um einen unmittelbaren Anschluss an den Bestand zu ermöglichen und dadurch kurze Wege sowie eine hohe Funktionalität sicherzustellen. Darüber hinaus bietet dieser Standort eine höhere Sicherheit für die Kinder sowie eine einfachere und wirtschaftlichere Umsetzbarkeit des Vorhabens.

Zur Realisierung der Planung ist ein Eingriff in einem Teilbereich des nördlichen Planungsgebiets erforderlich. Die betroffene Wiese mit vereinzelten Obstbäumen ist als „6510 Magere Flachland-Mähwiese" und damit als gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop kartiert.

Begründung

Die Gemeinde Straubenhardt betreibt im Ortsteil Conweiler eine Grundschule sowie weiterführende Schulen in Form einer Realschule und einer Werkrealschule mit angegliederten Turnhallen.

Die derzeitigen Raumkapazitäten der weiterführenden Schulen sowie insbesondere der Grundschule sind für die zukünftigen Anforderungen nicht mehr ausreichend. Um den gesetzlichen Verpflichtungen als Schulträger weiterhin gerecht zu werden, ist eine bauliche Erweiterung daher unabdingbar. Das

Erfordernis zusätzlicher Raumkapazitäten wurde bereits durch den Fördermittelgeber in Verantwortung des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigt.

Darüber hinaus sind künftig weitere Raumressourcen zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung bereitzustellen.

Die vorgesehene bauliche Erweiterung soll als Anbau an das bestehende Grundschulgebäude erfolgen. Bei der Auswahl der vorgesehenen Grundstücksfläche waren verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Neben den begrenzten Grundstücksressourcen im gemeindlichen Eigentum ist aus organisatorischer und pädagogischer Sicht insbesondere die räumliche Nähe zum Bestandsgebäude der Grundschule erforderlich. Nur so kann ein effektiver und sicherer Schulbetrieb gewährleistet werden.

Durch den geplanten Anbau kann die erforderliche Anzahl an Räumen bei vergleichsweise geringem Flächenverbrauch realisiert werden. Zudem werden für die Maßnahme Grundstücksflächen in Anspruch genommen, die bereits derzeit teilweise versiegelt sind.

Auch aus städtebaulicher Sicht fügt sich das geplante Gebäude in die örtlichen Gegebenheiten ein. Bei der Planung wurde darauf geachtet, den ökologischen Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. So bleibt insbesondere der westlich gelegene Grünzug unberührt.

Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Fläche (C-13) bereits einer ökologischen Betrachtung unterzogen und unter anderem aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Schulnutzung als Gemeinbedarfsfläche für eine potenzielle Schulerweiterung aufgenommen.

Eingriff in gesetzlich geschütztes Biotop „Mähwiese N Conweiler 5" (Biotop-Nr. 371172360266, MW-Nr. 6510023646200507)

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese" befindet sich am nördlichen Ortsrand von Conweiler und besteht aus zwei Teilflächen, die insgesamt eine Größe von 16.474 m² aufweisen.

Die „Mähwiese N Conweiler 5" ist charakterisiert als „mäßig artenreiche typische Glatthaferwiese auf ebenem bis leicht nach Osten abfallendem Gelände, stellenweise gibt es Obstbäume. In der schon mittelhochwüchsigen Wiese ist die Schicht der Untergräser wie die der Kräuter, Mittel- und Obergräser recht dicht ausgebildet. Kräuter besitzen geringere Anteile als Gräser. Neben einigen Magerkeitszeigern - besonders Wiesen-Flockenblume und Acker-Witwenblume - kommen auch die typischen Arten des mesophilen Grünlands vor wie Glatthafer, Wiesen-Labkraut oder Rot-Klee. Knäuelgras ist zahlreich vertreten und zusammen mit dem häufigen Weidelgras als Nährstoffzeiger zu werten. Weidelgras scheint in die durch Wildschweine sehr lückige Grasnarbe eingesät worden zu sein. Die Wiese wird anscheinend regelmäßig gemäht."[1]

[1] Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg, 2019: Mähwiese N Conweiler 5; Biotopbeschreibung (LUBW Biotop – Datenauswertebogen, Erfassung: 08.05.2019; Christiansen, Udo)

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Der Erhaltungszustand der FFH-Mähwiese wird mit „C“ bewertet und ist geprägt von strukturellen Defiziten und mäßigen Beeinträchtigungen durch Wildschweine.

Für die Umsetzung des Bebauungsplans wird von dem insgesamt 16.474 m² großen gesetzlich geschützten Biotop „Mähwiese N Conweiler 5“ eine Fläche von **2.103 m²** des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiese in Anspruch genommen. Es verbleibt eine Fläche von 14.371 m² des gesetzlich geschützten FFH-Mähwiese erhalten.

Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten. Nach § 30 (3) BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. I. d. R. sind die Biotopfunktionen gleichartig und gleichwertig (1:1) auszugleichen.

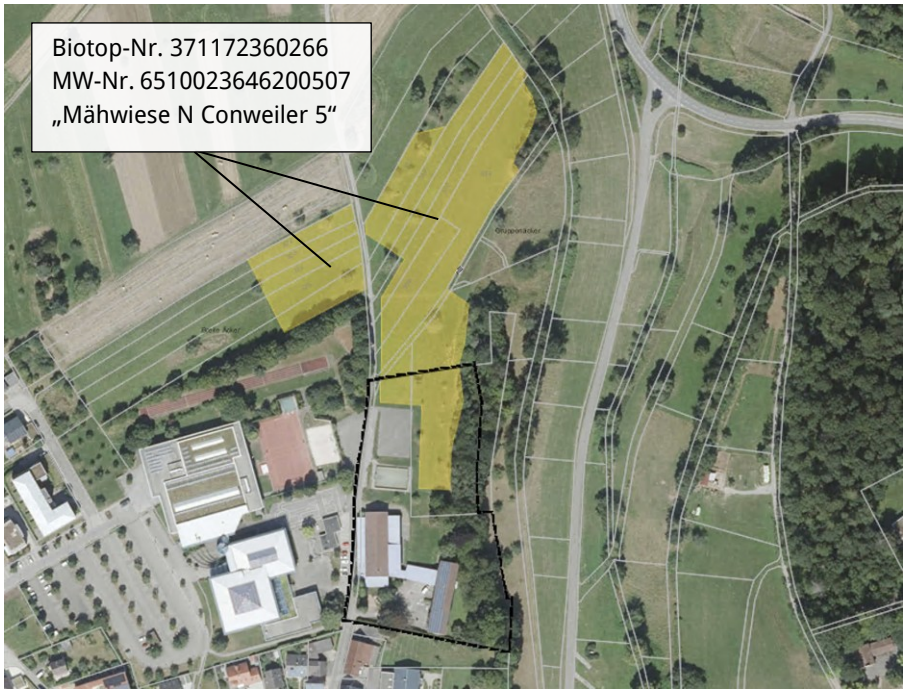

Abbildung 1:
Übersicht Biotopabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops (FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese), Planungsgebiet Bebauungsplan „Bildungscampus Conweiler“ (schwarze Umrandung) (Quelle: LUBW, 2026, verändert)

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Biotopausgleich

Die Planung sieht vor, Grünland auf gemeindeeigener Fläche, welches nicht als FFH-Mähwiese kartiert ist, zu einer FFH-Mähwiese mit einem Erhaltungszustand B zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Die vorgesehene Fläche befindet sich auf der Gemarkung Ottenhausen im Gewann Häuptersgraben (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2:
Lage der geplanten FFH-Mähwiesen-Ausgleichsfläche (siehe schwarze Kreise) (LUBW 2026[2], verändert)

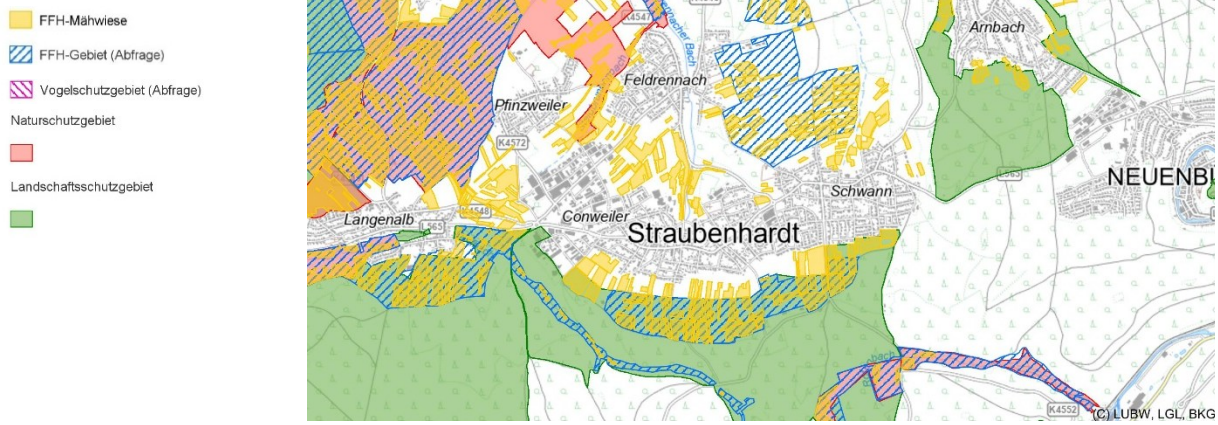

[2] **Daten- und Kartendienst der LUBW:** Schutzgebietslayer

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Maßnahme E 1:
Die Maßnahmenfläche E 1 umfasst das Flurstück Nr. 564 im Gewann Häuptersgraben in Ottenhausen und ist insgesamt etwa 3.713 m² groß (Abbildung 3).
Die auf der Maßnahmenfläche vorhandene Wiese ist durch einen hohen Gräseranteil geprägt und weist insgesamt eine geringe Artenvielfalt auf. Ein Teil des Flurstücks ist bereits als FFH-Mähwiese (Erhaltungszustand C) kartiert, für die Maßnahme eignet sich die Restfläche des Flurstücks von ca. 2.657 m².
Der natürliche Boden laut der ALK-bezogenen Bodenschätzungsdaten des LGRBs[3] ist sowohl auf der Maßnahmenfläche als auch auf der angrenzenden kartierten FFH-Mähwiese der Lehmboden „L3a2“. Es ist daher davon auszugehen, dass auf den Flächen sehr ähnliche Standortbedingungen herrschen und somit die Fläche geeignet ist auch dort eine FFH-Mähwiese zu entwickeln. Es wird vermutet, dass die derzeitige Ausprägung auf die bisherige Bewirtschaftung (insbesondere Mahdregime und Düngung) zurückzuführen ist.

Abbildung 3: Abgrenzung der Maßnahmenfläche **E 1** (grüne Umrandung)[4]

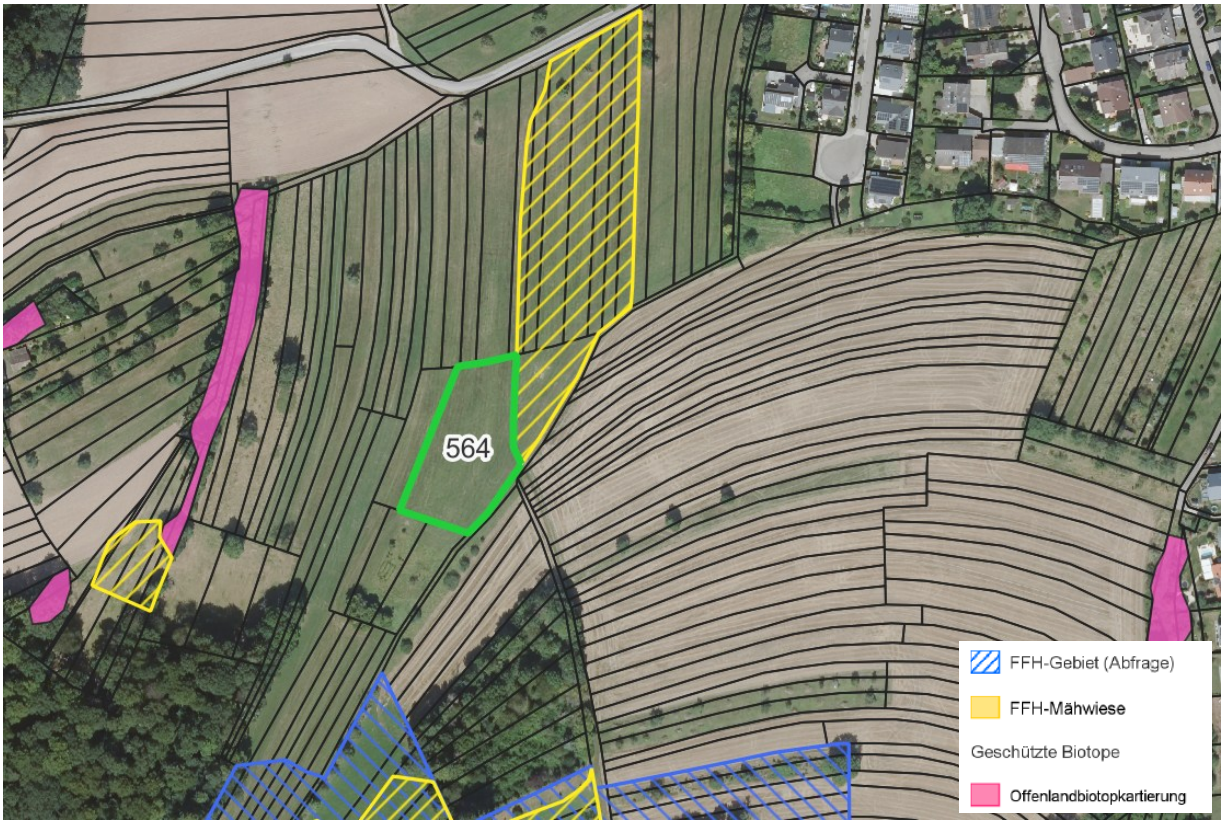

[3] **Regierungspräsidium Freiburg, Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, o.D.:** Bodenschätzung auf Basis ALK/ALB, Geodaten für Straubenhardt (LGRB-BW-dBSK)

[4] **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, 2026:** Digitale Orthophotos Ottenhausen

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Aufwertungsmaßahmen E 1:
Durch Erhöhung des Kräuteranteils mit Hilfe einer Streifenansaat und einer Anpassung des Mahdregimes ohne Düngung, ist die Maßnahmenfläche in eine Magere Flachland Mähwiese zu entwickeln.
Hierzu soll die Fläche wie folgt vorbereitet werden: streifiges Fräsen, 2 Durchgänge im Abstand von 2 Wochen (Streifenbreite = Arbeitsbreite, hängt von Arbeitsgerät des Landwirts ab). Ca. 25 % der Fläche sollten bearbeitet werden (ca. 525 m²). Ansaat einer kräuterreichen Saatgutmischung (50 % Kräuter, 50 % Gräser) aus dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ (z. B. gebietsheimische Saatgutmischung von miteinanderleben e.V.; www.mlgreen.de); Ansaat zwischen Ende März und Ende April (Ansaat obenauf; Saatgut anwalzen).

Dauerpflege:
Die Pflege besteht in einer zweischürigen Mahd. Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Zur Förderung eines dauerhaften hohen Kräuteranteils ist zudem dauerhaft ein früher Schnitt zwischen Ende Mai und Mitte Juni (inkl. Abfuhr des Mahdguts) durchzuführen. Dadurch wird für ausreichend Licht auch für konkurrenzschwächere Kräuter in der Wiese gesorgt. Bei einer frühen Mahd haben einige Arten aber ihre Samenbildung noch nicht abgeschlossen und bilden im Laufe des Sommers einen neuen Blütenstand, der oft erst im Spätsommer reift. Daher ist die zweite Mahd nicht vor Anfang bis Mitte September durchzuführen.

Monitoring:
Im Zuge des Risikomanagements ist für FFH-Mähwiesen ein Monitoring durchzuführen. Es wird empfohlen in den ersten drei Jahren, zusätzlich im 5., 8. und 10. Jahr die Flächen bzgl. ihres Artinventars, Habitatstruktur und ggf. vorhandener Beeinträchtigungen zu bewerten und falls notwendig Verbesserungsvorschläge zu machen. Sollte der Fachgutachter, welcher das Monitoring durchführt zu dem Schluss kommen, dass ein erhöhter Turnus notwendig ist, kann dies in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung

Übersicht durch Umsetzung der Planung entfallende Mähwiese

„Mähwiese N Conweiler 5“ (MW-Nr. 6510023646200507)	2.103 m²
Entfallende Fläche gesamt	**2.103 m²**

Übersicht Ausgleich von FFH-Mähwiesen durch externe Maßnahmen

E 1 Magere Flachland-Mähwiese, Gewann Häuptersgraben	2.657 m²
Ausgleichsfläche gesamt	**2.657 m²**

Fazit
Durch die oben beschriebene Ausgleichsmaßnahme wird der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotope gleichwertig und gleichartig ausgeglichen.

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



BIOPLAN
Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung